Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

17. die nach § 2 Abs. 2a Z 3 FSVG pflichtversicherten Ärzte und Ärztinnen.

17. die Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

4. in der Pensionsversicherung, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Sinne der lit. a bis o im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 genannten Betrag übersteigt

o. Lehrlinge und Dienstnehmer/innen nach § 4 Abs. 4, sofern sie nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau versichert sind.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

17. die nach § 2 Abs. 2a Z 3 FSVG pflichtversicherten Ärzte und Ärztinnen.

18. die Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken;

19. die Arbeitnehmer/innen nach dem GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG). BGBl. I Nr. xx/2022.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im (teilversichert):

4. in der Pensionsversicherung, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Sinne der lit. a bis p im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 genannten Betrag übersteigt

o. Lehrlinge und Dienstnehmer/innen nach § 4 Abs. 4, sofern sie nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau versichert sind;

p) die Arbeitnehmer/innen nach dem GSAG.

Beiträge für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen

§ 53a. (1) Der Dienstgeber hat für alle bei ihm nach § 5 Abs. 2 beschäftigten Personen einen Beitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 1,2% der Personen einen Beitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 1,2% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

(3a) Für in der Pensionsversicherung teilversicherte Personen nach § 7 Z 4 die in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen stehen, ist Abs. 3 lit. b entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Beiträge für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

§ 53a. (1) Der Dienstgeber hat für alle bei ihm nach § 5 Abs. 2 beschäftigten allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

(3a) Für in der Pensionsversicherung teilversicherte Personen nach § 7 Z 4, geringfügigen die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, ist Abs. 3 lit. b entsprechend anzuwenden.

Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022

§ 766. Die §§ 5 Abs. 1 Z 17 bis 19, 7 Z 4 und 53a Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

18. Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und

wenn sie auf Grund ihrer letzten Beschäftigung vor dem Anfall der Pension oder vor dem Tag, ab dem das Übergangsgeld gebührt, nach Z 17, 19, 21, 22 oder 23 in der Krankenversicherung pflichtversichert waren:

38. die in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlinge), sofern sie als Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen würden.

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

18. Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und

wenn sie auf Grund ihrer letzten Beschäftigung vor dem Anfall der Pension oder vor dem Tag, ab dem das Übergangsgeld gebührt, nach Z 17, 19, 21, 22, 23 oder 39 in der Krankenversicherung pflichtversichert waren:

38. die in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlinge), sofern sie als Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen würden;

- (2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei Personen
- 1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5, 17, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 und 37 auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern,

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind – unbeschadet Abs. 2 – jeweils nur hinsichtlich der, von den folgenden Ausnahmetatbeständen umfassten nur hinsichtlich der, von den folgenden Ausnahmetatbeständen umfassten Tätigkeiten ausgenommen:

5. die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5, 8 bis 11, 14 lit. a, 16, 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 und 37 bezeichneten Personen, wenn ihre Beitragsgrundlage oder die Summe ihrer Beitragsgrundlagen nach § 19 den im § 5 Abs. 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigen würden;

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) Die Versicherung beginnt, unabhängig von der Erstattung der Anmeldung,

8. bei den in § 1 Abs. 1 Z 38 genannten Versicherten mit dem Tag des Beginnes des Lehrverhältnisses;

Ende der Versicherung

§ 6. (1) Die Versicherung endet

1. bei den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5, 17, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 *und 37* genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses, bei den in § 1 Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung **Vorgeschlagene Fassung**

- 39. Arbeitnehmer/innen nach dem GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG). BGBl. I Nr. xx/2022.
- (2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei Personen
- 1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5, 17, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37 und 39 auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern,

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind – unbeschadet Abs. 2 – jeweils Tätigkeiten ausgenommen:

5. die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5, 8 bis 11, 14 lit. a, 16, 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37 und 39 bezeichneten Personen, wenn ihre Beitragsgrundlage oder die Summe ihrer Beitragsgrundlagen nach § 19 den im § 5 Abs. 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigen würden;

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) Die Versicherung beginnt, unabhängig von der Erstattung der Anmeldung,

- 8. bei den in § 1 Abs. 1 Z 38 genannten Versicherten mit dem Tag des Beginnes des Lehrverhältnisses;
- 8a. bei den in § 1 Abs. 1 Z 39 genannten Versicherten mit dem Tag der Begründung des Arbeitsverhältnisses;

Ende der Versicherung

§ 6. (1) Die Versicherung endet

1. bei den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5, 17, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37 und 39 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses, bei den in § 1 Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung

der die Versicherung begründenden Dienstleistung, bei den in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Arbeitsverhältnisses;

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

§ 7a. (1) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 5 von der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen und auch sonst weder in der nach diesem Bundesgesetz ausgenommen und auch sonst weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, können sich, solange sie ihren anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, auf Antrag selbstversichern. Die Wohnsitz im Inland haben, auf Antrag selbstversichern. Die Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG, nach § 3 Abs. 3 Z 4 Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG, nach § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG und nach § 4a Z 4 BSVG gilt nicht als Pflichtversicherung im Sinne des GSVG und nach § 4a Z 4 BSVG gilt nicht als Pflichtversicherung im Sinne des ersten Satzes. Ausgeschlossen von dieser Selbstversicherung sind jedoch die im ersten Satzes. Ausgeschlossen von dieser Selbstversicherung sind jedoch die im § 56 Abs. 9 und 10 genannten Personen sowie Personen, die einen bescheidmäßig § 56 Abs. 9 und 10 genannten Personen sowie Personen, die einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen zuerkannten Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung haben.

- (2) Die Selbstversicherung erstreckt sich
- 1. für die in § 1 Abs. 1 Z 5, 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33 *und 37* genannten Personen auf die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz und auf die Pensionsversicherung nach den für die Pensionsversicherung von Selbstversicherten nach § 19a ASVG geltenden Bestimmungen;

Dienstgeber

§ 13. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt

7. bei den in § 1 Abs. 1 Z 19 und 21 genannten Versicherten die Universität (Universität der Künste) der der (die) Versicherte angehört.

Vorgeschlagene Fassung

der die Versicherung begründenden Dienstleistung, bei den in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Arbeitsverhältnisses;

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

§ 7a. (1) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 5 von der Krankenversicherung Pensionsversicherung haben.

- (2) Die Selbstversicherung erstreckt sich
- 1. für die in § 1 Abs. 1 Z 5, 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 37 und 39 genannten Personen auf die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz und auf die Pensionsversicherung nach den für die Pensionsversicherung von Selbstversicherten nach § 19a ASVG geltenden Bestimmungen;

Dienstgeber

§ 13. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt

- 7. bei den in § 1 Abs. 1 Z 19 und 21 genannten Versicherten die Universität (Universität der Künste) der der (die) Versicherte angehört;
- 8. bei den in § 1 Abs. 1 Z 39 genannten Versicherten die GeoSphere Austria Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie nach § 2 GSAG.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

7. für die in § 1 Abs. 1 Z 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37 und 38 sowie § 1 Abs. 6 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

4. für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35 und 37 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen über das Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 bis 30 und 31 bis 33, 37 und 38 sowie Abs. 6

Anwendung von Bestimmungen der Abschnitte II, IV und V des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 30a. (1) Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Ersten Teiles für Abs. 6 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

Vorgeschlagene Fassung

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

7. für die in § 1 Abs. 1 Z 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37, 38 und 39 sowie § 1 Abs. 6 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

4. für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21, 22, 25 bis 28, 31 bis 33, 34 lit. a und b, 35, 37 und 39 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen über das Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 bis 30, 31 bis 33 und 37 bis 39 sowie Abs. 6

Anwendung von Bestimmungen der Abschnitte II, IV und V des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 30a. (1) Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Ersten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 und 21 bis 30, und 31 bis 33, 37 und 38 sowie die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 bis 33 und 37 bis 39 sowie Abs. 6 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

3. UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen über das Leistungsrecht der Versicherten nach Sonderbestimmungen über das Leistungsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 33, 37 und 38 sowie Abs. 6 sowie der Selbstversicherten nach § 7a Abs. 2 Z 1 mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Z 5 genannten Personen

Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes VI des Ersten Teiles und des Zweiten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 84. (1) Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Zweiten Teiles für sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

Bemessungsgrundlage

§ 93. (1) Bemessungsgrundlage ist unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften bleiben außer Betracht.

(3a) Bemessungsgrundlage für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21 und 22 genannten Versicherten ist ihr Entgelt im Sinne des § 49 ASVG im Monat des Eintrittes des genannten Versicherten ist ihr Entgelt im Sinne des § 49 ASVG im Monat des Versicherungsfalles.

Bemessungsgrundlage

§ 151a. Die Versicherungsanstalt hat getrennte Aufzeichnungen über die Gebarung der in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung

Vorgeschlagene Fassung

3. UNTERABSCHNITT

§ 1 Abs. 1 Z 17 bis 33 und 37 bis 39 sowie Abs. 6 sowie der Selbstversicherten nach § 7a Abs. 2 Z 1 mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Z 5 genannten Personen

Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes VI des Ersten Teiles und des Zweiten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 84. (1) Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Zweiten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 bis 33, 37 und 38 sowie Abs. 6 Versicherten die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 bis 33 und 37 bis 39 sowie Abs. 6 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

Bemessungsgrundlage

§ 93. (1) Bemessungsgrundlage ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2, 3, 3a und 3b das Gehalt (der sonstige monatliche Bezug) bzw. die Abs. 2, 3, 3a und 3b das Gehalt (der sonstige monatliche Bezug) bzw. die Entschädigung des Versicherten im Zeitpunkt des Eintrittes des Entschädigung des Versicherten im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Versicherungsfalles einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, allfällige Teuerungszulagen und finanzielle Zuwendungen Pension) begründen, allfällige Teuerungszulagen und finanzielle Zuwendungen einer (ausgegliederten) Einrichtung, ausgenommen die anspruchsbegründenden einer (ausgegliederten) Einrichtung, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965. Kürzungen des Gehaltes Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965. Kürzungen des Gehaltes (des sonstigen monatlichen Bezuges) im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher (des sonstigen monatlichen Bezuges) im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.

(3a) Bemessungsgrundlage für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21, 22 und 39 Eintrittes des Versicherungsfalles.

Bemessungsgrundlage

§ 151a. Die Versicherungsanstalt hat getrennte Aufzeichnungen über die Gebarung der in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung

vww.parlament.gv.

7 von 37

Geltende Fassung

1. der nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 24 sowie

. . .

Vorgeschlagene Fassung

1. der nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 24 *und 39* sowie

. . .

Schlussbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022

§ 277. Die §§ 1 Abs. 1 Z 18, 38 und 39 sowie Abs. 2 Z 1, 2 Abs. 1 Z 5, 5 Abs. 1 Z 8a, 6 Abs. 1 Z 1, 7a Abs. 2 Z 1, 13 Abs. 1 Z 7 und 8, 19 Abs. 1 Z 7, 26 Abs. 1 Z 4, 30a, 84 Abs. 1, 93 Abs. 3a und 151a Z 1 sowie die Überschriften zu Abschnitt VI des Ersten Teiles zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes II des Zweiten Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. xx/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Forschungsfinanzierungsgesetzes

Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen

§ 3. (1) Zentrale Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- 1. die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, eingetragen im Firmenbuch (§ 3 Abs. 1 Z 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991) unter der Firmenbuchnummer 115980 i,
- 2. das Institute of Science and Technology Austria gemäß § 1 des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBl. I Nr. 69/2006,
- 3. die Österreichische Akademie der Wissenschaften gemäß § 1 des ÖAW-Gesetzes (ÖAWG), BGBl. Nr. 569/1921 sowie
- 4. die Silicon Austria Labs GmbH gemäß § 1 des Bundesgesetzes über den Beteiligungserwerb an der Si.A. Errichtungs-GmbH und der Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung, BGBl. I

Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen

- \S 3. (1) Zentrale Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
 - 1. die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, eingetragen im Firmenbuch (§ 3 Abs. 1 Z 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991) unter der Firmenbuchnummer 115980 i,
 - 1a. die GeoSphere Austria Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (in weiterer Folge "GeoSphere Austria") nach dem GeoSphere Austria-Gesetz, BGBl. I Nr. xx/2022,
 - 2. das Institute of Science and Technology Austria gemäß § 1 des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBl. I Nr. 69/2006,
 - 2a. die Ludwig Boltzmann Gesellschaft Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, eingetragen im Zentralen Vereinsregister (§ 18 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002) unter der ZVR-Zahl 875209001,
 - 3. die Österreichische Akademie der Wissenschaften gemäß § 1 des ÖAW-Gesetzes (ÖAWG), BGBl. Nr. 569/1921 sowie
 - 4. die Silicon Austria Labs GmbH gemäß § 1 des Bundesgesetzes über den Beteiligungserwerb an der Si.A. Errichtungs-GmbH und der Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung, BGBl. I

Nr. 30/2018, sowie

5. die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, eingetragen im Zentralen Vereinsregister (§ 18 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002) unter der ZVR-Zahl 875209001.

. .

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10. (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist der erste FTI-Pakt für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 bis 31. Dezember 2020 zu beschließen.
- (2) Die erste Leistungs- und Finanzierungsperiode (§ 5 Abs. 4) umfasst die Kalenderjahre 2021 bis 2023. Davon abweichend ist

...

2. mit der Silicon Austria Labs GmbH (§ 3 Abs. 1 Z 4) eine Leistungsvereinbarung erst ab der zweiten Leistungsperiode für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 abzuschließen;

..

Vollziehung

- § 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z2, 3 und 5 sowie Abs. 2 Z3 und 4 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 30/2018.

...

Inkrafttreten

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 Z 1a, 2a und 4, § 10 Abs. 2 Z 2 sowie § 11 Z 1 in der Fassung des GeoSphere Austria-Errichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2022, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeit tritt § 3 Abs. 1 Z 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10. (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist der erste FTI-Pakt für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 bis 31. Dezember 2020 zu beschließen.
- (2) Die erste Leistungs- und Finanzierungsperiode (§ 5 Abs. 4) umfasst die Kalenderjahre 2021 bis 2023. Davon abweichend ist

...

2. mit *der GeoSphere Austria* (§ 3 Abs. 1 Z 1a) und der Silicon Austria Labs GmbH (§ 3 Abs. 1 Z 4) eine Leistungsvereinbarung erst ab der zweiten Leistungsperiode für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 abzuschließen;

...

Vollziehung

- § 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 1a, 2, 2a und 3 sowie Abs. 2 Z 3 und 4 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

1365 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Jährlicher Bericht an das Bundesministerium für Bildung,

Forschungs- und Technologiebericht

Wissenschaft und Forschung

§ 8.

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

Jährlicher Bericht an das Bundesministerium für Bildung,

Forschungs- und Technologiebericht

Artikel 5 Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

	1. Abschnitt: Allgemeines	1. Abschnitt: Allgemeines				
§ 1.	Gegenstand und Ziele	§ 1.	Gegenstand und Ziele			
2. Abschnitt: Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen		2. Abschnitt: Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen				
§ 2a. § 2b.	Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung Begriffsbestimmungen	§ 2a. § 2b.	Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung Begriffsbestimmungen			
§ 2c. Personenkennze	Zulässigkeit des Einsatzes bereichsspezifischer	§ 2c. Personenkennze	Zulässigkeit des Einsatzes bereichsspezifischer			
§ 2d. Daten	Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener	§ 2d. Daten	Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener			
§ 2e. § 2f.	Qualitätsmanagement Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89	§ 2e. § 2f.	Qualitätsmanagement Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89			
Abs. 1 DSGVO § 2g. § 2h.	Verarbeitungen durch Art. 89-Förder- und Zuwendungsstellen Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art. 89	Abs. 1 DSGVO § 2g. § 2h.	Verarbeitungen durch Art. 89-Förder- und Zuwendungsstellen Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art. 89			
SGVO § 2i. Wissens- und Technologietransfer § 2j. Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO § 2k. Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz § 2l. Verwaltungsstrafbestimmung (Anm.: §§ 3 bis 5 aufgehoben)		DSGVO § 2i. § 2j. § 2k. § 2l. (Anm.:	Wissens- und Technologietransfer Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz Verwaltungsstrafbestimmung §§ 3 bis 5 aufgehoben)			
	3. Abschnitt: Berichtswesen		3. Abschnitt: Berichtswesen			
§ 6. Wissenschaft un	Unverzüglicher Bericht an das Bundesministerium für Bildung, d Forschung	§ 6. Wissenschaft un	Unverzüglicher Bericht an das Bundesministerium für Bildung, d Forschung			

Wissenschaft und Forschung

§ 8.

Forschungsdatenbank § 9.

4. Abschnitt: Forschungsförderungen und -aufträge des Bundes

- Forschungsförderungen 8 10.
- Förderung im Sinne der gesamtösterreichischen Forschungs-\$ 11. und Technologiepolitik
- § 12. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen
 - § 13. Entgelt für Forschungsaufträge

5. Abschnitt: Teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Anzuwendende Bestimmungen § 17.
- Geologische Bundesanstalt § 18.
- Teilrechtsfähigkeit der Geologischen Bundesanstalt
- **Anstaltsordnung** \$ 19.
- § 20. **Entgelt**
- Sonstige Befugnisse
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik § 22.
- \$ 23. Teilrechtsfähigkeit der Zentralanstalt für Meteorologie und

Geodynamik

- 8 31. Bundesmuseen
- Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen § 31a.
- § 32. Museumsordnungen
- Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesmuseen

6. Abschnitt: Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

§ 36. Förderungsbeiträge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 37. Übergang des Vermögens des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film
- § 37a. Gesamtrechtsnachfolge des Österreichischen Archäologischen Instituts
 - § 37b. Gesamtrechtsnachfolge des Instituts für Österreichische

Vorgeschlagene Fassung

§ 9. Forschungsdatenbank

4. Abschnitt: Forschungsförderungen und -aufträge des Bundes

- Forschungsförderungen 8 10.
- Förderung im Sinne der gesamtösterreichischen Forschungs-\$ 11. und Technologiepolitik
- § 12. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen
 - § 13. Entgelt für Forschungsaufträge

5. Abschnitt: Teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

8 17. Anzuwendende Bestimmungen

- 8 31. Bundesmuseen
- Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen § 31a.
- § 32. Museumsordnungen
- § 33. Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich Bundesmuseen

6. Abschnitt: Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

§ 36. Förderungsbeiträge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 37. Übergang des Vermögens des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film
- § 37a. Gesamtrechtsnachfolge des Österreichischen Archäologischen Instituts
 - § 37b. Gesamtrechtsnachfolge des Instituts für Österreichische

§ 38. § 38a. § 38b. § 39.

Geschichtsforschung

Geltende Fassung

Inkraft- und Außerkrafttreten

Verordnungsermächtigungen

Übergangsbestimmungen

Vollziehung

Geschichtsforschung

§ 38. Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 38a. Übergangsbestimmungen

§ 38b. Verordnungsermächtigungen

§ 39. Vollziehung

• • •

2. Abschnitt

Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung

§ 2a. Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, bleiben andere Bestimmungen, insbesondere

- 1. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955,
- 2. des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl. Nr. 185/1983,
- 3. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978,
- des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967,
- 5. des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002,
- 6. des Blutsicherheitsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 44/1999,
- des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957,
- 8. des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,
- 9. des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,
- 10. des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993,
- des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982,
- des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes (FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004.
- 13. des FTE-Nationalstiftungsgesetzes (FTEG), BGBl. I Nr. 133/2003,
- 14. des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994,

2. Abschnitt

Vorgeschlagene Fassung

Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung

- § 2a. Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, bleiben andere Bestimmungen, insbesondere
 - 1. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955,
 - 2. des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl. Nr. 185/1983,
 - 3. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978,
 - 4. des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967,
 - 5. des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002,
 - 6. des Blutsicherheitsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 44/1999,
 - des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957,
 - 8. des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,
 - 9. des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,
 - 10. des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993,
 - des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982,
 - des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes (FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004,
 - 13. des FTE-Nationalstiftungsgesetzes (FTEG), BGBl. I Nr. 133/2003,
 - 14. des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994,

- 15. des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012,
- 16. des Gewebesicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2008,
- 17. des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,
- 18. des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011,
- des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014.
- 20. des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
- 21. des Informationsweiterverwendungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2005,
- 22. des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes (ISBG), BGBl. I Nr. 28/2017,
- 23. des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBl. I Nr. 69/2006,
- 24. des Klima- und Energiefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2007,
- 25. des Medizinproduktegesetzes (MPG), BGBl. Nr. 657/1996,
- 26. des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBl. I Nr. 99/2008,
- 27. des ÖAW-Gesetzes, BGBl. Nr. 569/1921,
- 28. des Privatuniversitätengesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011,
- 29. des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992,
- 30. des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
- 31. des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 und
- 32. des UWK-Gesetzes (UWKG), BGBl. I Nr. 22/2004 unberührt.

. . .

Begriffsbestimmungen

§ 2b. Im Sinne dieses Abschnitts bedeuten:

٠.

- 2. "Art-89-Mittel": geldwerte Vorteile, die für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO wissenschaftlichen Einrichtungen (Z 12) zukommen, wie insbesondere
 - a) Förderungen des Bundes gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 130/2009, oder

Vorgeschlagene Fassung

14a. des GeoSphere Austria-Gesetzes (GSAG), BGBl. I Nr. xx/2022,

- 15. des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012,
- 16. des Gewebesicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2008,
- 17. des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,
- 18. des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011,
- des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014,
- 20. des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
- 21. des Informationsweiterverwendungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2005,
- 22. des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes (ISBG), BGBl. I Nr. 28/2017,
- 23. des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBl. I Nr. 69/2006,
- 24. des Klima- und Energiefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2007,
- 25. des Medizinproduktegesetzes (MPG), BGBl. Nr. 657/1996,
- 26. des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBl. I Nr. 99/2008,
- 27. des ÖAW-Gesetzes, BGBl. Nr. 569/1921,
- 28. des Privatuniversitätengesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011,
- 29. des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992,
- 30. des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
- 31. des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 und
- 32. des UWK-Gesetzes (UWKG), BGBl. I Nr. 22/2004

...

unberührt.

Begriffsbestimmungen

- § 2b. Im Sinne dieses Abschnitts bedeuten:
- 2. "Art-89-Mittel": geldwerte Vorteile, die für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO wissenschaftlichen Einrichtungen (Z 12) zukommen, wie insbesondere
 - a) Förderungen des Bundes gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 130/2009, oder

Zulässigkeit des Einsatzes bereichsspezifischer Personenkennzeichen

- § 2c. (1) Die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen sind iedenfalls zu erhalten und einzusetzen:
 - 1. Bundesmuseen nach dem Bundesmuseen-Gesetz 2002. BGB1 I Nr. 14/2002.
 - 2. Fachhochschulen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz,
 - 3. die Geologische Bundesanstalt (GBA) gemäß § 18,
 - 4. das Institute of Science and Technology Austria gemäß § 1 ISTAG,
 - 5. natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die Art-89-Mittel
 - a) seitens des Wissenschaftsfonds (§ 2 FTFG) oder
 - b) im Rahmen europäischer Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung
 - erhalten haben, für die vereinbarte Dauer, mindestens jedoch fünf Jahre ab Zuerkennung der Art-89-Mittel,
 - 6. die Österreichische Akademie der Wissenschaften.
 - 7. die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 des Bundesgesetzes über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002).
 - 8. als Partner von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (§ 1 Abs. 1 FFGG) für die Einlösung des Innovationsschecks ausgewiesene Einrichtungen,
 - Partner in der Forschungsinfrastrukturdatenbank 9. als Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgewiesene Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die ihre Forschungsinfrastruktur öffentlich anbieten,
 - 10. Privatuniversitäten nach dem Privatuniversitätengesetz,
 - 11. gemäß § 4a Abs. 3 oder Abs. 4 lit. a oder b des Einkommensteuergesetzes 1988, BGB1. Nr. 400/1988, spendenbegünstigte Einrichtungen,

Vorgeschlagene Fassung

Zulässigkeit des Einsatzes bereichsspezifischer Personenkennzeichen

- § 2c. (1) Die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen sind iedenfalls berechtigt bereichsspezifische Personenkennzeichen im Sinne dieses Abschnitts bereichsspezifische Personenkennzeichen im Sinne dieses Abschnitts zu erhalten und einzusetzen:
 - 1. Bundesmuseen nach dem Bundesmuseen-Gesetz 2002. Nr. 14/2002.
 - 2. Fachhochschulen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz,
 - 3. die GeoSphere Austria gemäß § 1 GSAG,
 - 4. das Institute of Science and Technology Austria gemäß § 1 ISTAG,
 - 5. natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die Art-89-Mittel
 - a) seitens des Wissenschaftsfonds (§ 2 FTFG) oder
 - b) im Rahmen europäischer Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung
 - erhalten haben, für die vereinbarte Dauer, mindestens jedoch fünf Jahre ab Zuerkennung der Art-89-Mittel,
 - 6. die Österreichische Akademie der Wissenschaften.
 - 7. die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 des Bundesgesetzes über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002).
 - 8. als Partner von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (§ 1 Abs. 1 FFGG) für die Einlösung des Innovationsschecks ausgewiesene Einrichtungen,
 - 9. als Partner in der Forschungsinfrastrukturdatenbank Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgewiesene Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die ihre Forschungsinfrastruktur öffentlich anbieten,
 - 10. Privatuniversitäten nach dem Privatuniversitätengesetz,
 - 11. gemäß § 4a Abs. 3 oder Abs. 4 lit. a oder b des Einkommensteuergesetzes 1988, BGB1. Nr. 400/1988, spendenbegünstigte Einrichtungen,

- 12. die Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 1 UWKG,
- 13. Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002,
- 14. wissenschaftliche Bibliotheken.
- 15. die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gemäß \$ 22.
- 16. das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen nach dem IQS-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2019,
- 17. die Gesundheit Österreich GmbH, nach dem Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl, I Nr. 132/2006, sowie
- 18. öffentliche Stellen (§ 2b Z 8), die gesetzlich mit Aufgaben gemäß Art. 89 DSGVO betraut sind.

Vorgeschlagene Fassung

- 12. die Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 1 UWKG,
- 13. Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002,
- 14. wissenschaftliche Bibliotheken.
- 16. das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen nach dem IQS-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2019,
- 17. die Gesundheit Österreich GmbH, nach dem Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl, I Nr. 132/2006, sowie
- 18. öffentliche Stellen (§ 2b Z 8), die gesetzlich mit Aufgaben gemäß Art. 89 DSGVO betraut sind.

3. Abschnitt Berichtswesen

4. Abschnitt

Forschungsförderungen und -aufträge des Bundes

4. Abschnitt

Forschungsförderungen und -aufträge des Bundes

3. Abschnitt

Berichtswesen

5. Abschnitt

Teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Anzuwendende Bestimmungen

§ 17. Für die der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Wissenschaft und Forschung unterstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und die Bundesmuseen gelangen neben § 1 die nachstehenden Bestimmungen zur und die Bundesmuseen gelangen neben § 1 die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

5. Abschnitt

Teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Anzuwendende Bestimmungen

§ 17. Für die der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Anwendung.

Geologische Bundesanstalt

§ 18. (1) Die Geologische Bundesanstalt ist eine Einrichtung des Bundes und untersteht der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie dient dem Bund als zentrale Informations- und Beratungsstelle im Bereich der Geowissenschaften und hat bei ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung der Wissenschaften, auf die Wirtschaftlichkeit und auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse Bedacht zu nehmen.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- 1. Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und Geotechnik mittels dem jeweiligen Stand der Technik und Forschung entsprechenden Methoden. Im Besonderen sind dies die geowissenschaftliche Landesaufnahme, die Erfassung und Bewertung von geogen bedingten Naturgefahren, von Vorkommen mineralischer Roh- und Grundstoffe mit dem besonderen Zweck der Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten, sowie die hydrogeologische Erfassung und Bewertung von Trink- und Nutzwasservorkommen:
- 2. Erstellung von Gutachten und Planungsunterlagen in diesen Bereichen;
- 3. Sammlung, Bearbeitung und Evidenthaltung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Forschung sowie Dokumentation über diese Bereiche unter Anwendung moderner Informationstechnologien;
- 4. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des staatlichen Krisenmanagements.
- (3) Die gesammelten und/oder gespeicherten geowissenschaftlichen Daten sind weder amtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, noch Daten im Sinne des § 2 des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993, mit Ausnahme solcher über die Böden- und Gewässergüte gemäß Abs. 2 Z 3. Entsprechende Daten dienen ausschließlich der Information über Fragen des Umweltschutzes und dürfen keinesfalls kommerziell genutzt werden.
- (4) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zulässt, hat die Anstalt auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen zu erbringen. Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen

Vorgeschlagene Fassung

365 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Interesse liegen, sind bevorzugt zu behandeln.

(5) Der Geologischen Bundesanstalt können von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Arbeiten übertragen werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Anstalt durch solche Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf ein Entgelt für solche Arbeiten besteht nicht. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann der Anstalt auch Forschungsaufträge und Aufträge zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen unter Anwendung der §§ 12, 13 in Verbindung mit § 18a Abs. 1 Z 2 erteilen.

Teilrechtsfähigkeit der Geologischen Bundesanstalt

- **§ 18a.** (1) Der Geologischen Bundesanstalt kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen
 - 1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben:
 - 2. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in ihrem Aufgabenbereich im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) abzuschließen;
 - 3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit der Anstalt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben sowie von ihr entwickelte Methoden und deren Ergebnisse zu vertreiben;
 - 4. Fachveranstaltungen durchzuführen;

www.parlament.gv.at

- 5. mit Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben;
- 6. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
- 7. von Vermögen und Rechten, die sie aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 6 erworben hat, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- (2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Geologische Bundesanstalt durch ihre Leiterin oder ihren Leiter vertreten. Bei der Durchführung von Verträgen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann die Leiterin oder der Leiter die oder den im jeweiligen Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betraute Dienststellenangehörige oder betrauten Dienststellenangehörigen (Projektleiterin/Projektleiter) zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte namens der Anstalt und zur Verfügung über Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen ermächtigen. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.
- (3) Auf Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, wie zum Beispiel das Angestelltengesetz, anzuwenden.
- (4) Soweit die Anstalt im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit tätig wird, hat sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Sie hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der von dieser oder diesem festzusetzenden Form jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personalund Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 1 kann die Anstalt selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.
- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann Wirtschaftstreuhänderinnen oder Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der teilrechtsfähigen Gebarung der Anstalt hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmanns beauftragen. Die Kosten dafür sind von der Anstalt zu ersetzen.
- (6) Die Geologische Bundesanstalt als teilrechtsfähige Einrichtung unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf:
 - 1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
 - 2. die Erfüllung der der Geologischen Bundesanstalt obliegenden Aufgaben.

365 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

- (6a) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Geologischen Bundesanstalt zu informieren. Die Geologische Bundesanstalt ist verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Auskünfte über alle Angelegenheiten der Geologischen Bundesanstalt zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
- (6b) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen ihres oder seines Aufsichtsrechts den ihrem oder seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung von in Aussicht genommenen Maβnahmen zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:
 - 1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
 - 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können;
- 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;
- 4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
 - 5. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Geologische Bundesanstalt oder einzelne Bereiche an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert.
- (6c) Die Geologische Bundesanstalt ist im Fall des Abs. 6b verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit den ihr rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln bei sonstiger Ersatzvornahme durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung unverzüglich herzustellen.
- (7) Die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 Z2 ist nur zulässig, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der

Vorgeschlagene Fassung

Anstalt nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind vom Leiter oder der Leiterin der Geologischen Bundesanstalt zu unterfertigen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages EUR 400.000, übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Erfolgt binnen eines Monats keine diesbezügliche Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn es sich voraussichtlich um laufende gleiche Arbeiten handelt und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder den Leiter zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigt, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfs im Einzelfall.

- (8) Die für die Durchführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 sowie die für die Inanspruchnahme der Ressourcen dieser Anstalt zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Anstalt zu verwenden.
- (9) Die Geologische Bundesanstalt kann die von ihr genutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes auch natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Bundes zur Verfügung stellen, soweit sie hiedurch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Diese oder dieser kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Leiterin oder dem Leiter das Recht zur Entscheidung ohne Genehmigungsvorbehalt übertragen. Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.
- (10) Auf Diensterfindungen gemäß § 7 Abs. 3 Patentgesetz, BGBl. Nr. 259/1970, die an der Geologischen Bundesanstalt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst-Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Geologischen Bundesanstalt gemacht werden, ist das Patentgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geologische

Vorgeschlagene Fassung

365 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Bundesanstalt als Dienstgeber gemäß § 7 Åbs. 2 Patentgesetz gilt. Jede Diensterfindung ist der Leiterin oder dem Leiter der Geologischen Bundesanstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Geologische Bundesanstalt die Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat sie dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu. Einnahmen der Geologischen Bundesanstalt aus der Patentverwertung sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Geologischen Bundesanstalt zu verwenden.

Anstaltsordnung

- § 19. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat unbeschadet des § 5 des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986, im Sinne des § 18 dieses Bundesgesetzes für die Geologische Bundesanstalt eine Anstaltsordnung zu erlassen.
- (2) Die Anstaltsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:
 - 1. die organisatorische Gliederung der Anstalt,
 - 2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt,
 - 3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
 - 4. die Zusammenarbeit der Anstalt mit anderen Bundesdienststellen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl.74/2004)

Entgelt

§ 20. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Anstaltstarif im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen, wobei in Fällen, in denen die Anstaltstätigkeit überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, die Ermäßigung oder Erlassung des Entgelts vorgesehen werden kann.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1989.)

Vorgeschlagene Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Sonstige Befugnisse

- § 21. (1) Die Bestimmungen des Lagerstättengesetzes, BGBl. Nr. 246/1947, bleiben unberührt.
- (2) Vor der Löschung gemäß § 10 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes sind die Daten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) zu übermitteln. Die ZAMG hat Namensangaben in diesen Daten durch bereichsspezifische Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs "Forschung" (bPK-BF-FO) zu ersetzen und diese Daten anderen Forschungseinrichtungen auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

- § 22. (1) Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist eine Einrichtung des Bundes und untersteht der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
 - (2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere.
 - 1. Führung eines meteorologischen Dienstes insbesondere für synoptische, klimatologische und aerologische Zwecke, einschließlich des Betriebes von entsprechenden Observatorien, Laboratorien, Meßnetzen, von geeigneten Einrichtungen zur Beobachtung der freien Atmosphäre und des Empfangs sowie der Verarbeitung von Satellitendaten;
 - 2. Führung eines geophysikalischen Dienstes insbesondere für seismische, erdmagnetische, gravimetrische und geoelektrische Zwecke, einschließlich des Betriebes von entsprechenden Observatorien, Laboratorien und Meßnetzen;
 - 3. Behandlung einschlägiger meteorologischer und geophysikalischer Fragen des Umweltschutzes;
 - 4. Arbeiten zur klimatologischen und geophysikalischen Landesaufnahme Österreichs;
 - 5. Forschung im gesamten Bereich der Meteorologie und Geophysik einschließlich ihrer Randgebiete,
 - 6. Auskunfts-, Gutachter- und Beratungstätigkeit für die Bundesverwaltung. Gebietskörperschaften und sonstige natürliche und juristische Personen;
 - 7. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Meteorologie und Geophysik mit anderen wissenschaftlichen Fachgebieten;

365 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

- 8. Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse meteorologischer und geophysikalischer Untersuchungen und Beobachtungen für das gesamte Bundesgebiet sowie Information und Dokumentation in allen Bereichen. Diesbezügliches Datenmaterial ist der Zentralanstalt auf Verlangen von Bundesdienststellen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9. Bereithaltung meteorologischer und geophysikalischer Daten und Informationen für das staatliche Krisenmanagement und vergleichbare internationale Überwachungseinrichtungen hinsichtlich der Beherrschung von der Natur oder von Menschen ausgelöster Katastrophen, insbesondere auch aller notwendigen katastrophenbezogenen Daten für Präventionsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 2.
- (3) Die Anstalt hat bei ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung der Wissenschaften sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung ihrer Aufgaben Bedacht zu nehmen.
- (4) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zuläβt, hat die Anstalt auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen zu erbringen. Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

www.parlament.gv.at

- (5) § 2 des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1947 über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstättengesetz), BGBl. Nr. 246, gilt sinngemäß.
- (6) Die meteorologischen und geophysikalischen Daten sind als Datensätze in einer Datenbank gemäß der Urheberrechtsnovelle 1997, BGBl.25/1998, zu halten. Die gesammelten und/oder erstellten Daten sind weder amtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes noch Daten im Sinne des Umweltinformationsgesetzes, mit Ausnahme solcher über die Boden-, Gewässerund Luftgüte gemäß Abs. 2 Z 3. Allenfalls gemäß Umweltinformationsgesetz zugänglich gemachte Daten dienen ausschließlich der Information über Fragen des Umweltschutzes und dürfen keinesfalls kommerziell verwendet werden.

Teilrechtsfähigkeit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

§ 23. (1) Wissenschaftliche Arbeiten schließen auch Arbeiten ein, die mit

Vorgeschlagene Fassung

standardisierten wissenschaftlichen Methoden Aussagen oder Vorhersagen über die zeitliche und/oder räumliche Verteilung meteorologischer oder geophysikalischer Größen treffen einschließlich der anschaulichen Darstellung und Präsentation der Ergebnisse.

(2) § 18 Abs. 5, § 18a sowie die §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.

Bundesmuseen

Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen

§ 31a. (1) Den Bundesmuseen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind,

- 1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen (mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln) oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben oder Überschüsse zu erzielen, die in den jährlichen Rechnungsabschlüssen auszuweisen sind, und hievon mit Ausnahme der Veräußerung von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- 2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 und 8 abzuschließen;
- außerbudgetäre Sonderausstellungen und sonstige Fachveranstaltungen auf der Grundlage vorausschauender Planung und im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister durchzuführen;

Vorgeschlagene Fassung

Bundesmuseen

Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen

§ 31a. (1) Den Bundesmuseen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind,

- 1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen (mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln) oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben oder Überschüsse zu erzielen, die in den jährlichen Rechnungsabschlüssen auszuweisen sind, und hievon mit Ausnahme der Veräußerung von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- 2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter abzuschließen;
- 3. außerbudgetäre Sonderausstellungen und sonstige Fachveranstaltungen auf der Grundlage vorausschauender Planung und im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister durchzuführen:

...

(1a) Die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zulässig, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Bundesmuseums nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten vorzusehen hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind vom Leiter oder der Leiterin des jeweiligen Bundesmuseums zu unterfertigen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 400 000 € übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist innerhalb eines

Vorgeschlagene Fassung

Monats zu entscheiden. Erfolgt binnen eines Monats keine diesbezügliche Entscheidung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn es sich voraussichtlich um laufende, gleiche Arbeiten handelt und die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Leiterin oder den Leiter zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigt, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfs im Einzelfall.

(1b) Die für die Durchführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 sowie die für die Inanspruchnahme der Ressourcen des jeweiligen Bundesmuseums zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 36 BHG 2013 zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen des Bundesmuseums zu verwenden.

. . .

- (7) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 wird frei von Weisungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers ausgeübt.
- (8) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 unterliegt der Aufsicht des *Bundes und* der Kontrolle *durch den Rechnungshof. § 18a Abs. 6 bis 6c gilt sinngemäß.*
- (7) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 wird frei von Weisungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers ausgeübt.
- (8) Die Tätigkeit der Bundesmuseen gemäß Abs. 1 unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf:
 - 1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie
 - 2. die Erfüllung der dem jeweiligen Bundesmuseum obliegenden Aufgaben.
- (9) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des jeweiligen Bundesmuseums zu informieren. Das jeweilige Bundesmuseum ist verpflichtet, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister Auskünfte über alle Angelegenheiten des jeweiligen Bundesmuseums zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
- (10) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat im Rahmen ihres oder seines Aufsichtsrechts den ihrem oder seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung von in Aussicht

Vorgeschlagene Fassung

genommenen Maßnahmen zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

- 1. von einem unzuständigen Organ herrührt oder
- 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können oder
- 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder
 - 4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist oder
 - 5. wegen der organisatorischen Auswirkungen das jeweilige Bundesmuseum oder einzelne Bereiche an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert.

(11) Das jeweilige Bundesmuseum ist im Fall des Abs. 10 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln bei sonstiger Ersatzvornahme durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister unverzüglich herzustellen.

6. Abschnitt

Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

6. Abschnitt

Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkraft- und Außerkrafttreten

Nr. 49/1997 treten mit 1. Februar 1997 in Kraft.

§ 38. (1) § 30a und § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

§ 38. (1) § 30a und § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/1997 treten mit 1. Februar 1997 in Kraft.

Inkraft- und Außerkrafttreten

- (2) § 1 Abs. 1 Z 7, § 1 Abs. 2 Z 4, die §§ 8, 10, 13, 18 und 18a, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Z 9, § 22 Abs. 6, § 23, § 26 Abs. 2 und § 38 in der Fassung des § 22 Abs. 2 Z 9, § 22 Abs. 6, § 23, § 26 Abs. 2 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft und die §§ 2, Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft und die §§ 2, 3, § 13 Abs. 4, § 14 und § 21 Abs. 2 mit 1. Juli 2000 außer Kraft.
- (3) § 15 Abs. 2 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
 - (4) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.
- (4) Die Überschrift "Österreichische Nationalbibliothek", die §§ 28, 29 und 30 in der Fassung des BGBl. I Nr. 14/2002 treten mit Ablauf des 31. Dezember 30 in der Fassung des BGBl. I Nr. 14/2002 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.
 - (5) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten
 - 1. § 24 samt Überschrift und § 25 sowie
 - 2. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Organisationsstruktur des Österreichischen Archäologischen Instituts, BGBl. II Nr. 38/2008,

außer Kraft.

- (6) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten
- 1. § 26 samt Überschrift und § 27,
- 2. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über den Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien, BGBl. Nr. 559/1993, sowie
- 3. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Organisationsstruktur des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, BGBl. II Nr. 298/2009.

außer Kraft.

- (7) Die Artikelbezeichnung "ARTIKEL I" sowie die Art. II und III, soweit sie noch gelten, treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.
- (8) Der 2. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 38a und 38b sowie § 39 Z 5 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. 31/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.
- (9) § 2c Abs. 2, 4 und 7, § 2d Abs. 2 Z 2 lit. c, § 2f Abs. 7, § 2e Abs. 3 Z 2 und Abs. 4, die Überschrift zu § 2g, § 2g Abs. 1, 4, 6 und 7, § 2h Abs. 2, § 2k und Abs. 4, die Überschrift zu § 2g, § 2g Abs. 1, 4, 6 und 7, § 2h Abs. 2, § 2k

Vorgeschlagene Fassung

- (2) § 1 Abs. 1 Z 7, § 1 Abs. 2 Z 4, die §§ 8, 10, 13, 18 und 18a, § 22 Abs. 1, 3. § 13 Abs. 4. § 14 und § 21 Abs. 2 mit 1. Juli 2000 außer Kraft.
- (3) § 15 Abs. 2 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
 - (4) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.
- (4a) Die Überschrift "Österreichische Nationalbibliothek", die §§ 28, 29 und 2001 außer Kraft.
 - (5) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten
 - 1. § 24 samt Überschrift und § 25 sowie
 - 2. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Organisationsstruktur des Österreichischen Archäologischen Instituts, BGBl. II Nr. 38/2008,

außer Kraft.

- (6) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten
- 1. § 26 samt Überschrift und § 27,
- 2. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über den Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien, BGBl. Nr. 559/1993, sowie
- 3. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Organisationsstruktur des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, BGBl. II Nr. 298/2009.

außer Kraft.

- (7) Die Artikelbezeichnung "ARTIKEL I" sowie die Art. II und III, soweit sie noch gelten, treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.
- (8) Der 2. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 38a und 38b sowie § 39 Z 5 in Forschung, BGBl. I Nr. 31/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.
- (9) § 2c Abs. 2, 4 und 7, § 2d Abs. 2 Z 2 lit. c, § 2f Abs. 7, § 2e Abs. 3 Z 2

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 38 Abs. 8 und § 39 Z 1 und 2 in der Fassung der Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 38 Abs. 8 und § 39 Z 1 und 2 in der Fassung der

2021 in Kraft.

Forschungsfinanzierungsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 75/2020, treten mit 1. Jänner Forschungsfinanzierungsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 75/2020, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(10) § 2c Abs. 1 Z 14 bis 18 § 2d Abs. 1 Z 1, Z 5 lit. b, k und 1, Z 6 und 6a, BGBl. I Nr. 205/2021, treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(10) § 2c Abs. 1 Z 14 bis 18 § 2d Abs. 1 Z 1, Z 5 lit. b, k und 1, Z 6 und 6a, Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. c, Z 3 und § 38b in der Fassung des Bundesgesetzes Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. c, Z 3 und § 38b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2021, treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

> (11) Das Inhaltsverzeichnis, § 2a Z 14a, § 2b Z 2 lit. a, § 31a Abs. 1 Z 2, Abs. 1a, 1b und Abs. 8 bis 11 sowie die Absatzbezeichnung des § 38 Abs. 4a in der Fassung des GeoSphere Austria-Errichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2022, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Einträge zu den §§ 18 bis 23 im Inhaltsverzeichnis, § 2c Abs. 1 Z 15 sowie die §§ 18 bis 23 samt Überschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 6 Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

II. Hauptstück Suche nach mineralischen Rohstoffen

II. Hauptstück Suche nach mineralischen Rohstoffen

III. Hauptstück

Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren Gewinnung

II. Abschnitt Bergwerksberechtigungen

§ 31. Vor Verleihung der Bergwerksberechtigungen sind die Geologische ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4.

§ 38. Vor Verleihung der Bergwerksberechtigung sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4.

- § 58. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet ...
- (3) Vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes sind die Geologische Bundesanstalt und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 und für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei.

§ 59. (1) Die Beendigung der Abschlußarbeiten ist der Behörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob das in den vorgelegten Verzeichnissen Gleichzeitig ist anzugeben, ob das in den vorgelegten Verzeichnissen

Vorgeschlagene Fassung

III. Hauptstück Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren

II. Abschnitt Bergwerksberechtigungen

Gewinnung

§ 31. Vor Verleihung der Bergwerksberechtigungen sind die GeoSphere Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (in weiterer Folge "GeoSphere Austria") gemäß GeoSphere Austria-Gesetz, BGBl. I Nr. xx/2022. und. soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden. die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4.

§ 38. Vor Verleihung der Bergwerksberechtigung sind die GeoSphere Austria und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer den Fällen des § 149 Abs. 4.

- § 58. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet ...
- (3) Vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes sind die GeoSphere Austria und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 und für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei.

§ 59. (1) Die Beendigung der Abschlußarbeiten ist der Behörde anzuzeigen.

ausgewiesene Karten- und Unterlagenmaterial vom Bergwerksberechtigten ausgewiesene Karten- und Unterlagenmaterial vom Bergwerksberechtigten Aufbewahrungsort muß sich im Inland befinden.

(2) Wird das im Abs. 1 bezeichnete Karten- und Unterlagenmaterial nicht Bergwerksberechtigung verliehen worden ist, zumindest überwiegend gelegen ist. worden ist, zumindest überwiegend gelegen ist.

§ 65. (1) Das die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffende, in den vorgelegten Verzeichnissen ausgewiesene Karten- und Unterlagenmaterial ist vorgelegten Verzeichnissen ausgewiesene Karten- und Unterlagenmaterial ist geschützt und gesichert aufzubewahren.

(3) Falls die *Geologische Bundesanstalt* oder die Montanuniversität Leoben das ihnen ausgehändigte Karten- und Unterlagenmaterial oder auch nur Teile ihnen ausgehändigte Karten- und Unterlagenmaterial oder auch nur Teile davon davon nicht mehr aufbewahren wollen, haben sie dies der Behörde nicht mehr aufbewahren wollen, haben sie dies der Behörde bekanntzugeben. Der bekanntzugeben. Der § 59 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

. . .

IV. Hauptstück

Aufsuchen und Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe, Speichern von Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstofführenden geologischen Strukturen

Vorgeschlagene Fassung

weiterhin aufbewahrt wird und bejahendenfalls an welchem Ort. Der weiterhin aufbewahrt wird und bejahendenfalls an welchem Ort. Der Aufbewahrungsort muß sich im Inland befinden.

(2) Wird das im Abs. 1 bezeichnete Karten- und Unterlagenmaterial nicht weiterhin vom Bergwerksberechtigten aufbewahrt, so hat die Behörde nach weiterhin vom Bergwerksberechtigten aufbewahrt, so hat die Behörde nach Auswahl der von ihr beanspruchten Teile die verbleibenden geologisch- Auswahl der von ihr beanspruchten Teile die verbleibenden geologischlagerstättenkundlichen Unterlagen der Geologischen Bundesanstalt und den lagerstättenkundlichen Unterlagen der GeoSphere Austria und den verbleibenden verbleibenden Teil des sonstigen Karten- und Unterlagenmaterials der Teil des sonstigen Karten- und Unterlagenmaterials der Montanuniversität Montanuniversität Leoben mit der Aufforderung bekanntzugeben, ihr mitzuteilen, Leoben mit der Aufforderung bekanntzugeben, ihr mitzuteilen, welche Teile des welche Teile des Karten- und Unterlagenmaterials zur Aufbewahrung Karten- und Unterlagenmaterials zur Aufbewahrung übernommen werden. Der übernommen werden. Der dann noch verbleibende Teil des Karten- und dann noch verbleibende Teil des Karten- und Unterlagenmaterials ist dem Archiv Unterlagenmaterials ist dem Archiv desjenigen Landes zu überlassen, in dessen desjenigen Landes zu überlassen, in dessen Gebiet das Grubenmaß oder die Gebiet das Grubenmaß oder die Überschar, für welche die aufzulassende Überschar, für welche die aufzulassende Bergwerksberechtigung verliehen

§ 65. (1) Das die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffende, in den geschützt und gesichert aufzubewahren.

(3) Falls die *GeoSphere Austria* oder die Montanuniversität Leoben das § 59 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

IV. Hauptstück

Aufsuchen und Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe, Speichern von Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstofführenden geologischen Strukturen

Vorgeschlagene Fassung

III. Abschnitt Gewinnungsfeld

III. Abschnitt Gewinnungsfeld

§ 77. Vor Anerkennung des Gewinnungsfeldes sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4.

§ 77. Vor Anerkennung des Gewinnungsfeldes sind die GeoSphere Austria den Fällen des § 149 Abs. 4.

VI. Hauptstück

Speichern von Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstofführenden geologischen Strukturen

VI. Hauptstück

Speichern von Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstofführenden geologischen Strukturen

II. Abschnitt Speicherbewilligung

II. Abschnitt Speicherbewilligung

§ 93. Vor Erteilung der Speicherbewilligung sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4.

§ 93. Vor Erteilung der Speicherbewilligung sind die GeoSphere Austria den Fällen des § 149 Abs. 4.

XII. Hauptstück Bergbaubeirat

XII. Hauptstück Bergbaubeirat

§ 190. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche

§ 190. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Bergbauangelegenheiten wird ein Beirat gebildet, der den Angelegenheiten in Bergbauangelegenheiten wird ein Beirat gebildet, der den

Namen "Bergbaubeirat" führt.

- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Bergbaubeirat bei Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bergbaubeirat bei Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bergwesens und in sonstigen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Bergbau Bergwesens und in sonstigen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Bergbau betreffen, zu hören. Der Bergbaubeirat hat auf Ersuchen des Bundesministers für betreffen, zu hören. Der Bergbaubeirat hat auf Ersuchen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in angemessener Frist Gutachten zu erstatten.
- (3) Der Bergbaubeirat besteht aus dem Bundesminister für wirtschaftliche Montanuniversität Leoben Bergtechnik, für Tiefbohreinem Vertreter der *Geologischen Bundesanstalt*. Die Vertreter müssen einem Vertreter der *GeoSphere Austria*. Die Vertreter müssen fachkundig sein. fachkundig sein.

Vorgeschlagene Fassung

Namen "Bergbaubeirat" führt.

- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den wirtschaftliche Angelegenheiten in angemessener Frist Gutachten zu erstatten.
- (3) Der Bergbaubeirat besteht aus dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Vorsitzendem, je einem Vertreter des Bundesministeriums Angelegenheiten als Vorsitzendem, je einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für Finanzen, des für Wissenschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, des und Soziales, der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, je zwei Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, je zwei Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer), je einem Vertreter der Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer), je einem Vertreter der und Montanuniversität Leoben für Bergtechnik, für Tiefbohr-Erdölgewinnungstechnik sowie für Markscheide- und Bergschadenkunde und Erdölgewinnungstechnik sowie für Markscheide- und Bergschadenkunde und

XVI. Hauptstück

Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen; Meldungen und Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen; Meldungen und Kontrollen nach unionsrechtlichen Vorschriften

XVI. Hauptstück Kontrollen nach unionsrechtlichen Vorschriften

Inkrafttreten

§ 223. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 223. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(42) § 31, § 38, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 77, § 93 sowie § 190 Abs. 3 in der Fassung des GeoSphere Austria-Errichtungsgesetzes, BGBl. 1

Vorgeschlagene Fassung Nr. xx/2022, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.